

TRAVEL IUS

Ausgabe 7, 23. August 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt

2. Trendsportarten: Haftpflichtversicherung

Vor wenigen Tagen war aus der Presse zu entnehmen, dass eine Frau beim Riverraften ein tödlich verunfallt war. Dies nehmen wir zum Anlass, auf einen wichtigen Punkt in den Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherungen hinzuweisen.

Bei den Haftpflichtversicherungen bestehen immer Ausnahmen von der Versicherungsdeckung. In diesen Fällen erbringt die Versicherung keine Leistung. Regelmässig werden Trendsportarten von der Versicherung ausgeschlossen. Die Umschreibung dieses Deckungsausschlusses ist von Haftpflichtversicherung zu Haftpflichtversicherung unterschiedlich. Doch werden nicht nur "gefährliche" Sportarten ausgeschlossen (z.B. Base Jumping), sondern auch solche, die heute "gang und gäbe" sind (z.B. Riverraften).

In aller Regel wird auch darauf hingewiesen, dass die Aufzählung der Sportarten nicht abschliessend gemeint sei. Vielmehr sollen alle Sportmöglichkeiten mit einem ähnlichen Gefährdungspotenzial von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen werden.

Geschieht nun ein Unfall im Rahmen einer Pauschalreise oder einer Einzelleistung, die der Veranstalter im eigenen Namen angeboten hat (z.B. Aktivitäten, die vor Ort gebucht werden können), so bezahlt die Haftpflichtversicherung nichts. Zudem muss der Veranstalter damit rechnen, dass die Unfallversicherung des Reisenden auf ihn Rückgriff nimmt. Der Veranstalter bleibt schlussendlich auf dem vollen Schaden sitzen.

© Rolf Metz, 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.
